

KUNDMACHUNG AK-WAHL 2024

Gemäß § 17 Arbeiterkammer-Wahlordnung - AKWO, BGBl. II Nr. 340/1998, (i.d.g.F.),
betreffend die Wahl der Vollversammlung der AK OÖ vom 5. bis 18. März 2024.

Wahltermin und Stichtag (§ 1 AKWO)

Die Wahl findet vom **5. bis 18. März 2024** statt. Der für die aktive Wahlberechtigung maßgebliche Stichtag ist der **21. November 2023**.

Zahl der Kammerrätinnen und Kammerräte (§ 2 AKWO)

In die Vollversammlung der AK OÖ sind 110 Kammerrätinnen und Kammerräte zu wählen. Diese bilden das „Parlament der Arbeitnehmer:innen“.

Wahlberechtigung / aktives Wahlrecht (§ 19 AKWO)

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen (§ 10 Arbeiterkammergesetz 1992). Als Arbeitnehmer:innen gelten in diesem Sinne auch Arbeitslose im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer:in beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Wahlberechtigt sind ferner Personen, die Zivildienst oder im Bundesheer Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist. Ebenso Personen, die sich in Karenz befinden oder die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden.

Wählbarkeit / passives Wahlrecht (§ 29 AKWO)

Wählbar sind alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer:innen, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens sechs Monate in Österreich in einem die Arbeiterkammerzugehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnis standen und – abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der österreichischen Staatsbürgerschaft – von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge (§ 30 AKWO)

Wahlvorschläge können bis spätestens 5. Dezember 2023 schriftlich bei der Hauptwahlkommission, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, eingebracht werden. Sie müssen die in § 30 Abs 1 AKWO normierten Angaben enthalten und die in § 30 Abs 2 AKWO normierten Voraussetzungen erfüllen. Die wahlwerbenden Gruppen haben für den Wahlvorschlag an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 510 Euro zu leisten.

Wählerliste und Einspruchsverfahren (§ 23 AKWO)

Die Wählerliste wird in der Zeit vom **29. Jänner bis inklusive 3. Februar 2024** öffentlich so aufgelegt, dass täglich in die Wählerliste Einsicht genommen werden kann. Während der Einsichtsfrist vom 29. Jänner bis inklusive 3. Februar 2024 sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen. Die Auflageorte

und die Uhrzeiten für die Einsichtnahme werden gesondert kundgemacht.

Wahlkarten (§§ 25 und 27 AKWO)

Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprengels wird vom Wahlbüro ohne Antrag eine Wahlkarte ausgestellt.

Wahlberechtigte eines **Betriebswahlsprengels**, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem 21. November 2023 oder aus anderen wichtigen arbeitsbedingten oder persönlichen Gründen, wie z.B. Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereichs ihres Betriebswahlsprengels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer **Wahlkarte**. Diese kann bis zum **2. März 2024** schriftlich beim Wahlbüro beantragt werden.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihre Stimme entweder im Postweg oder persönlich in einem öffentlichen Wahllokal abgeben. Die Stimmabgabe vor der Sprengelwahlkommission eines Betriebswahlsprengels ist damit ausgeschlossen.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen (§§ 15 und 20 AKWO)

Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Hauptwahlkommission, der Zweigwahlkommissionen und der Sprengelwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jede:r kammerzugehörige Arbeitnehmer:in verpflichtet ist. Den Arbeitnehmer:innen ist von den Arbeitgeber:innen die zur Tätigkeit als Mitglied in der Wahlkommission erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, bei der Erfassung der wahlberechtigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer:innen mitzuwirken. Bei der Zuordnung der Arbeitnehmer:innen zu den Betriebswahlsprengeln haben diese insbesondere: die vom Wahlbüro übermittelten Verzeichnisse daraufhin zu überprüfen, ob alle am Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer:innen angeführt sind; allfällige Korrekturen und Ergänzungen anzubringen; die Zuordnung der zum Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer:innen zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschriften dieser Betriebsstätten vorzunehmen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der bearbeiteten Verzeichnisse soll von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden. Die bearbeiteten Verzeichnisse sind dem Wahlbüro unverzüglich rückzuübermitteln.

Datenschutzinformation (Art 14 DSGVO)

Die Datenschutzinformation betreffend die wahlberechtigten Personen liegt bei der jeweils veröffentlichenden Stelle zur Einsichtnahme auf. Parallel dazu kann auf der Homepage der AK OÖ in die Datenschutzinformation Einsicht genommen werden.

Linz, am 8. September 2023

Die Hauptwahlkommission

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Wahlbüro, Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Herausgeber: Eigenvervielfältigung



Datenschutzrechtliche Information – Datenschutzerklärung für Wahlberechtigte

Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit bei der Verarbeitung dieser Daten sind bei der Arbeiterkammerwahl (kurz AK-Wahl) von großer Bedeutung. Dieses Informationsblatt gibt dazu nähere Auskunft.

Verantwortliche

Verantwortlich für die AK-Wahl ist die Hauptwahlkommission der Arbeiterkammer Oberösterreich (kurz AK OÖ). Die Erhebung der Daten erfolgt im Rahmen der organisatorischen Abwicklung durch das Wahlbüro der AK OÖ, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.
(Kontakt: akwahlbuero@akooe.at).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Wahlbehörden der AK-Wahl 2024 ist unter der Emailadresse: akwahl-datenschutz@akooe.at zu erreichen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

§§ 33, 34, 39, 45 Arbeiterkammergesetz (AKG)
§§ 20 und 21 Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO)
§ 16a Meldegesetz

Zweck der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden von der Hauptwahlkommission der AK OÖ im Rahmen der Organisation der AK-Wahl 2024 zur Information der Wahlberechtigten, zur Sprengelzuteilung, für die Erstellung der Wähler:innenliste, für die Registrierung der Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis sowie gegebenenfalls zur Übermittlung der Wahlkarte verarbeitet.

Datenquellen

Ihre Daten wurden dem Wahlbüro im Rahmen der Betriebsstättenerhebung und entsprechend den gesetzlichen Regelungen von dem zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in übermittelt. Bei nicht vorliegender Erwerbstätigkeit werden uns die Daten von dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich übermittelt.

Kategorien der gespeicherten Daten

- Name, akademischer Grad, Staatszugehörigkeit und Geschlecht
- Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer
- Kontaktdaten wie Wohnanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)
- Daten Beschäftigungsbetrieb bzw. Arbeitgeber:in
- Art des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeiter:in, Angestellte:r, Lehrling, Freie:r Dienstnehmer:in, geringfügige Beschäftigung) inklusive anspruchsbegründende Daten für die „Veranlagung“ (= Antrag auf Aufnahme in die Wähler:innenliste)
- Ggfs. Wahlkartenantrag inklusive Art der Übermittlung und Unterschrift
- Im Falle eines Einspruchs die einspruchsbegründenden personenbezogenen Merkmale sowie die in der Folge ergehende abweisende oder stattgebende Entscheidung der Hauptwahlkommission samt Unterschrift

Kategorien der Empfänger:innen der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Anlassfall an das Zentrale Melderegister, an IT-Dienstleister:innen, an Druckereien, an die Wahlkommissionen, an Kontaktpersonen im Betriebswahlsprenkel, an wahlwerbende Gruppen, an Organe der Arbeitnehmer:innenschaft, an Einspruchswerber:innen sowie an die AK OÖ übermittelt.

Dauer der Datenverarbeitung bzw. Speicherung

Die Daten als Wahlberechtigter:r werden nach rechtskräftigem Abschluss der Wahl gelöscht.

Rechte der Betroffenen

Sie haben folgende Rechte:

Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch.

Beschwerde der Betroffenen bei einer Aufsichtsbehörde

Beschwerden können an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, gerichtet werden.

AK-WAHLBÜRO:

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel. +43 (0)50 6906-3001, Fax +43 (0)50 6906-63001, E-Mail: akwahlbuero@akooe.at angeschlagen am: 28.09.2023